

Berlin, den 12.03.2014

## **AöW-Stellungnahme**

### **zu dem Referentenentwurf (Stand 04.03.2014)**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts**

Die *Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.* nimmt hiermit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung. Weiterhin übermitteln wir hiermit auch bereits unsere Position zu den noch offenen Themenbereichen EEG-Umlage auf Eigenverbrauch sowie Biomasse.

Die Unternehmen und Betriebe in öffentlicher Hand in der Wasserwirtschaft ergreifen neben ihren Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen sowohl gegen die Auswirkungen des Klimawandels als auch für das Gelingen der Energiewende.

Auch in der öffentlichen Wasserwirtschaft werden an vielen Stellen bereits erneuerbare Energien genutzt und die Energieeffizienz gesteigert. Damit konnten bereits in den vergangenen Jahren erhebliche Mengen an CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Wasserversorgung und insbesondere in der Abwasserreinigung eingespart werden. Diesen Beitrag für die Energiewende wollen unsere Mitglieder weiterhin steigern.

Nach Auswertung des Gesetzesvorschlages und der Stellungnahmen unserer Mitglieder kommen wir zu folgenden wesentlichen Bewertungen:

- **Dieser Gesetzentwurf erschwert die Hebung der Energiepotenziale in der Wasserwirtschaft, da die Maßnahmen unwirtschaftlich werden.**
- **Die Pläne zur Reform des EEG sind im Bereich der Abwasserwirtschaft nicht zielführend und wirken sich nachteilig auf die Kernziele des Umweltschutzes aus.**

Wir haben bereits in den letzten Jahren auf die bestehenden Energiepotenziale in der öffentlichen Wasserwirtschaft hingewiesen und dafür breite Zustimmung bekommen (siehe AöW-Positionspapier, Energiepotenziale der öffentlichen Wasserwirtschaft, aktualisiert April 2013). Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum die Nutzung dieser Potenziale nicht mit verlässlichen Rahmenbedingungen unterstützt wird.

Die öffentliche Wasserwirtschaft erbringt die Maßnahmen zur Hebung der Energiepotenziale, um im Interesse der Allgemeinheit auch in Zukunft die Nachhaltigkeit zu sichern – und gerade nicht um Gewinne und Renditen zu maximieren wie Wirtschaftsteilnehmer in

Seite 1 von 7

anderen Bereichen. Dabei sind in der Wasserwirtschaft diese Maßnahmen jedoch ebenso wie die gesamte Aufgabenerbringung dem Prinzip der Kostendeckung unterworfen. Von Maßnahmen zur Hebung der Energiepotenziale profitieren vor allem die Nutzer (BürgerInnen und Gewerbebetriebe). Zudem werden bei den Entscheidungen langfristig die Komponenten Ökologie, Ökonomie und Soziales in jedem Einzelfall abgewogen, maßgeschneiderte Konzepte entwickelt und darüber auf kommunaler und regionaler Ebene demokratisch legitimiert entschieden. Dies gelingt bei der Selbsterzeugung von Strom für den Eigenbedarf sogar ohne EEG-Förderung und senkt gleichzeitig die Kosten für die Aufgabenerfüllung in der Wasserwirtschaft.

Die Konzepte zur Hebung der Energiepotenziale sind vielfältig. Das Spektrum enthält immer einen Beitrag zum Umweltschutz, zur Erzeugung von klima- und umweltfreundlichem elektrischem Strom und Wärme sowie Maßnahmen zur Energieeffizienz. Ein wichtiger Bestandteil der Energiekonzepte ist dabei der Eigenverbrauch von Strom aus Klärgas. Wir befürchten, dass durch die vorgesehenen Änderungen diese Maßnahmen nicht mehr wirtschaftlich umzusetzen sein werden und die Möglichkeiten für die Beiträge der Wasserwirtschaft zur Erreichung der Klima- und Energieziele zukünftig wesentlich eingeschränkt werden.

Auch ist zu erwähnen, dass eine vollständige Eigenversorgung von Anlagen in der Wasserwirtschaft – insbesondere Kläranlagen – nicht mehr nur eine Vision, sondern bereits real möglich ist. Das trifft auch international auf großes Interesse. Damit wird auch die Technologieführerschaft Deutschlands unterstützt. Dies trägt zu Innovation, Wertschöpfung und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei.

Die öffentliche Wasserwirtschaft braucht aber verlässliche Rahmenbedingungen zur Hebung dieser Energiepotenziale, um den bisher verfolgten Weg zur Energiewende weiter zu gehen.

#### Im Einzelnen:

#### **EEG-Umlage auf Eigenverbrauch (beabsichtigt in § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG-RefE)**

In § 37 Abs. 3 Satz 2 EEG-RefE ist vorgesehen, den eigenerzeugten und selbstverbrauchten Strom mit einer EEG-Umlage zu belasten. Nach der Anlage zum Eckpunktepapier soll für bereits mit Eigenstrom betriebene Anlagen die Förderung des Jahres 2013 fortgeschrieben werden.

Nicht eindeutig im Eckpunktepapier ist, ob Altanlagen – z.B. Klärgasanlagen – zur Eigenerzeugung und -verbrauch an der EEG-Umlage beteiligt werden. Der Bestands-/Vertrauensschutz für Altanlagen in der Wasserwirtschaft muss erhalten bleiben. Mit der Einbeziehung des Eigenverbrauchs von selbsterzeugtem Strom in die EEG-Umlage ist dieser Schutz nach unserer Ansicht nicht mehr gewahrt. Hiervon wären vor allem auch Investitionen in Anlagen betroffen, die getätigt wurden, um die Energiepotenziale zu heben, wie z.B. KWK- und BHKW-Anlagen. Solche Maßnahmen würden unwirtschaftlich werden, wenn der selbst verbrauchte Strom letztlich teurer wird. Dies war bei der Entscheidung für die Investitionen jedoch nicht vorauszusehen. Das ist keine verlässliche Energie„wende“-Politik. Durch eine solche Politik werden künftig Investitionen zur Unterstützung der

Energiewende deutlich erschwert, da der Betreiber selbst bei bestehenden Anlagen nicht auf verlässliche Randbedingungen vertrauen kann.

Hinsichtlich der EEG-Umlage auf Eigenversorgung heißt es in der Koalitionsvereinbarung ausdrücklich, dass die Wirtschaftlichkeit insbesondere von KWK-Anlagen und Kuppelgasnutzung gewahrt bleiben soll (S. 56 der Koalitionsvereinbarung). In diesem Zusammenhang geht die AöW davon aus, dass Klärgas unter die Begriffsdefinition von „Kuppelgas“ fällt. Denn Klärgas entsteht im Produktionsprozess wie Gichtgas im Kokereiprozess, also wie auch Kuppelgas.

Besonders betroffen von einer EEG-Umlage auf Eigenversorgung wären die öffentlichen Abwasserbetriebe. Sie sind bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe auf elektrischen Strom angewiesen (der Eigenbedarf ergibt sich somit aus der Pflichtaufgabe). Andererseits muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§60 WHG) das aus der Abwasserreinigung anfallende Klärgas verwertet werden. Sinnvoll ist dabei die Verwertung zur Erzeugung von Strom zur Eigenversorgung für den Eigenbedarf.

#### Der Vorschlag zur EEG-Umlage von selbst erzeugtem und selbst verbrauchtem Strom im Bereich der Abwasserreinigung unterläuft die Zielsetzungen im Umweltschutz.

Die Belastung mit einer EEG-Umlage für den Eigenbedarf konterkariert die gesundheitspolitischen und umweltpolitischen Ziele, die mit der Abwasserreinigung erfüllt werden sollen. Nämlich kostengünstige sichere Entsorgung und Reinigung der durch Menschen verursachten Abwässer.

Eine EEG-Umlage auf die Eigenversorgung entspricht unserer Auffassung auch nicht einigen Politikzielen der Bundesregierung. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung „Deutschlands Zukunft gestalten“ sieht vor, dass der Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen sowie Schadstoffen verstärkt und rechtlich so gestaltet wird, dass Fehlentwicklungen korrigiert werden (S. 120 der Koalitionsvereinbarung). Zitat: *„Wir werden die Klärschlammausbringung zu Düngezwecken beenden und Phosphor und andere Nährstoffe zurückgewinnen.“* Unter ökonomischen Gesichtspunkten ist dieses Ziel, insbesondere im Hinblick auf den dafür erforderlichen Strom besonders kritisch und bis in die weite Zukunft hinein davon abhängig, dass die Verfahren finanziell begünstigt und nicht durch zusätzliche Entgelte verteuert werden.

Die stoffliche Verwertung von Klärschlamm und von Bioabfällen im Rahmen der Phosphorinitiative der Bundesregierung und die Bestrebungen zur Verbesserung der Reinigungsleistungen der Kläranlagen im Sinne der Elimination von Mikroverunreinigungen wie Arzneimittelrückstände, Hormone usw. sind allesamt mit hohem Wärme- und mit besonders hohem Stromverbrauch verbunden. Nur durch eine integrierte Nutzung von Klärschlamm als Strom-, Wärme- und Wertstoffquelle haben Verwertungsstrategien überhaupt eine Chance auf Wirtschaftlichkeit. Eine zusätzlich zu den oben genannten Vorgaben hinaus die Abwasserreinigung belastende EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch ist den Umweltzielsetzungen der Regierung demnach diametral entgegengesetzt.

Der nachhaltige Umgang mit Abwasser und den enthaltenen Abfallstoffen als bedeutende Energiequelle wird behindert und verteuert.

Die Erzeugung von Klärgas aus Faulschlamm und die Nutzung für den elektrischen Eigenverbrauch ist nicht nur integrierter Prozess aller größeren Kläranlagen und ökologisch sinnvoll, sondern im Sinne der nachhaltigen Nutzung von Abwasser als Rohstoff der Energieselbstversorgung dringend geboten. Damit werden die Energieressourcen aus dem anfallenden Abwasser genutzt und CO<sub>2</sub>-Emission bei einer ansonsten externen Stromversorgung vermieden. Die dezentrale Stromerzeugung aus Klärgas hat außerdem gegenüber Sonnen- und Windenergie den Vorteil der kontinuierlichen Grundversorgung. Der Gesamtwirkungsgrad aus Strom- und Wärmenutzung ist besonders hoch, sofern diese beiden Produkte selbst genutzt werden. Durch die Eigenverwertung des Stroms entfallen die Aufwendungen für den Transport des Stroms. Das Lastmanagement ist auf den Kläranlagen selbst günstig, da Wärme- und Strombedarf, anders als bei vielen anderen Stromerzeugern, zeitlich und mengenmäßig enger mit der Bereitstellung der Prozessgase aus der Klärschlammverwertung verknüpft sind.

Nach Angaben des Fachverbandes DWA könnte die Eigenstromerzeugung auf Kläranlagen sogar um das Zwei- bis Drei-fache erhöht werden. Dies setzt allerdings unter den jetzigen Rahmenbedingungen die Förderung nach dem KWKG (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) und die EEG-Umlagefreiheit voraus.

Eine EEG-Umlage auf die Eigenstromerzeugung greift damit unmittelbar in die sinnvolle Verknüpfung der Synergieeffekte ein und negiert die Anreize der optimierten Selbstversorgung der Abwasserbetriebe. Sie beeinträchtigt die Wirtschaftlichkeit der Investitionen in die Eigenstromerzeugung maßgeblich und nachhaltig, und sie verhindert nutzbringende aber kostenkritische Anlagentechnologie anstatt sie zu fördern.

Es ist nicht zweckmäßig, den Preis der Energiewende mit einer verursacherfremden Verteuerung anderer Umweltschutzmaßnahmen zu bezahlen.

Die Abgabe auf selbsterzeugten Strom verteuert die Abwassereinigung in der Wirkung einer Steuer. Sie erhöht die Abwasserreinigungskosten und verhindert zugleich die Investition in ökologisch und volkswirtschaftlich gebotene Verfahren. Die Abgabe macht die Eigenstromerzeugung durch Minimierung der Vorteile aus Eigenstromnutzung unattraktiv.

Zu erwähnen ist außerdem, dass die Klärgasanlagenbetreiber nicht in gleicher Weise von den EEG-Vergütungen profitieren, wie Biogasanlagenbetreiber. Gerade deshalb sollten die öffentlichen Klärgasanlagenbetreiber nicht mit einer EEG-Umlage auf die Eigenversorgung noch zusätzlich belastet werden.

Die öffentlichen Abwasserbetriebe würden bei einer EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch wirtschaftlich dafür bestraft werden, sinnvoll zu handeln, nämlich die im Klärschlamm vorhandene Energie in Form von selbsterzeugtem elektrischem Strom selbst zu verbrauchen. Würde der in den Kläranlagen produzierte Strom aus Klärschlamm und Klärgas andererseits nicht selbst genutzt und deshalb eingespeist werden, müsste dies durch die EEG-Umlage gefördert werden und würde dadurch das EEG-Umlagekonto für alle belasten, was durch dieses Gesetz gerade gedämpft werden soll.

Aufgrund des gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzips müssen die höheren Kosten ohnehin auf die Nutzer durchgereicht werden müssen. Den Gebührenschuldern werden mit der Belastung des Eigenstromverbrauchs in Kläranlagen mit der EEG-Umlage Kosten aufgebürdet, die mit der Abwasserreinigung nichts zu tun haben (gebührenfremde Kosten). Eine EEG-Umlage für den Eigenbedarf belegt die Abwasserkunden damit verursacherfremd mit Kosten, die nicht mit der Abwasserreinigung begründet sind. Sie leistet auch keinen Beitrag zur Entlastung des Bürgers, sondern verschiebt die Last der Grünstromsubventionierung auf die Abwasserkunden. Indirekt würden sich dadurch Stromvielverbraucher ein Teil ihrer Kosten zulasten der Abwassergebühren in den Kommunen verlagern.

→ **Die AöW fordert, die Eigenversorgung für den Eigenbedarf bei Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft von einer EEG-Umlage freizustellen.**

### **Zubau von Biogasanlagen (§ 20c EEG-RefE)**

Nach § 20c Abs. 1 EEG-RefE soll der Zubau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse nicht mehr als 100 Megawatt installierter Leistung pro Jahr betragen.

Die Begrenzung des Zubaus von Biogasanlagen und die Reduzierung der Förderung davon werden von uns grundsätzlich unterstützt. Unsere Mitglieder und einige Wasserversorger haben in den letzten Monaten auf die wieder zunehmende Belastung der Gewässer mit Stickstoff, Phosphor und Pflanzenschutzmitteln durch die Biomasseproduktion und durch die Betreibung der Biogasanlagen hingewiesen. Die wieder stärkere Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, wie allein die Einfuhrzahlen belegen, bereitet der Wasserwirtschaft zunehmend Sorge und stellt ein Risiko für die Wasserversorgung dar. Bereits heute werden durch die im Rahmen der Berichtspflicht für die Wasserrahmenrichtlinie erhobenen Daten zur Gewässergüte wieder höhere Belastungen festgestellt.

Das gesamte Ausmaß der Belastungen ist damit aber noch nicht erkannt, da die Auswirkungen von den Gewässern und insbesondere das Grundwasser belastender Stoffe erst dann zu messen sind, wenn die Stoffe vom Boden nicht mehr absorbiert werden können bzw. den Boden passiert haben, und dies somit eine langfristig wirkende Schadstoffbelastung ist. Wenn die Belastung durch Überschreitung von Grenzwerten feststellbar ist, kann sie jedoch nicht mehr kurzfristig aufgehalten werden. Denn Gegenmaßnahmen, die nur in der Vermeidung der Belastung möglich sind, wirken erst in ebenso langfristigen Zeiträumen (es ist von mindestens zehn Jahren auszugehen). Wir halten deshalb nur die Festlegung von Zubaugrößen für den Gewässerschutz nicht für ausreichend und fordern einen generellen Stopp des Zubaus von Biogasanlagen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips gilt es, jetzt zu handeln.

→ **Die AöW fordert den generellen Stopp des Zubaus von Biogasanlagen aus Biomasse.**

## **Vergütung Klärgas (§ 25 EEG-RefE) im Verhältnis zu Biogas**

Die Nutzung von Klärgas wird nach § 25 EEG-RefE nach wie vor im Verhältnis zur Biogasnutzung schlechter gestellt, was sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Eine höhere Vergütung von Klärgas würde hingegen weitere Vorteile mit sich bringen:

- Es würden bessere Möglichkeiten zur Mitverwertung von Bioabfallstoffen in der thermischen Klärschlammverwertung geschaffen werden (Umverteilung der Stoffströme).
- Der elektrische Strom der Kläranlage wird selbst verbraucht. Strom z.B. aus Braunkohle wird damit substituiert. Gleichzeitig wird die erzeugte Prozesswärme selbst genutzt.
- Es wird keine landwirtschaftliche Fläche – wie für Biogasanlagen – verbraucht.
- Es werden keine belastenden Gärreste erzeugt. Boden und Gewässer werden nicht durch Pestizide, organisch problematische Verbindungen und Überdüngung beschädigt, die Böden nicht versauert. Durch neue Verfahren erfolgt die Verwertung des Klärschlammes zukünftig nahezu rückstandsfrei (Stickstoff- und Phosphorelimination). Aus den Faulresten können auch die Inhaltsstoffe wieder zu hochwertigem Dünger verarbeitet werden. Hier sei auch angemerkt, dass es unverständlich ist, dass Gärreste aus Biogasanlagen weiterhin auf die Felder ausgebracht werden dürfen, während das für Klärschlamm unterbunden werden soll.
- Technischer Standard, Zuverlässigkeit und Sicherheit der Klärgasverwertung sind unserer Auffassung nach oft höher als die Biogasbewirtschaftung landwirtschaftlicher Anlagen.

**→ Die AöW fordert, die Vergütung von Klärgas zu erhöhen.**

## **Fernsteuerbarkeit der EEG-Anlage (§ 6 Abs. 1 Satz 2 EEG-RefE; §§ 22a Nr. 2, 22b EEG-RefE)**

Voraussetzung für unter anderem KWK-Anlagen sowie für die Marktprämie soll die Fernsteuerbarkeit der jeweiligen Anlagen sein, so dass jederzeit die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abgerufen und die gesamte Einspeiseleistung der Anlagen ferngesteuert reduziert werden kann. Bei Anlagen in der Wasserwirtschaft kann die Abschaltung Auswirkungen auf die optimierte energieeffiziente Arbeitsweise der Anlagen, auf die sichere Stromversorgung der Anlagen und auf die Versorgungssicherheit generell haben. Die Wasserversorgung benötigt einen bestimmten Druck, um das Trinkwasser in den versorgten Haushalten vierundzwanzig Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr mit gleichbleibend guter Qualität zur Verfügung zu stellen. Verbrauchsschwankungen müssen von den Versorgern über die Anlagen und Pumpwerke reguliert werden. Diese Schwankungen laufen nicht parallel zum

Strompreis an der Strom-Börse, sondern hängen von anderen Ursachen ab. Deshalb ist eine Abschaltung von KWK-Anlagen in der Wasserversorgung kontraproduktiv zur Versorgungssicherheit. Ähnlich ist es in der Abwasserbeseitigung. Abwasser fällt immer an, Schwankungen des in Kläranlagen anfallenden Wassers hängen von ganz anderen Ursachen ab als die Strompreisbildung. Auch hier muss allein schon aus Gründen der Hygiene und Seuchenbekämpfung ein Eingriff in die KWK-Anlagen sehr differenziert betrachtet werden.

- **Die AöW fordert, die Vorgabe der Fernsteuerbarkeit von EEG-Anlagen aus der Wasserwirtschaft auf ihre möglichen Auswirkungen hin differenzierter zu regeln.**



Christa Hecht  
*Geschäftsführerin*

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.  
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: 0 30/39 74 36 06  
Fax: 0 30/39 74 36 83  
hecht@aoew.de  
www.aoew.de

**Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.**

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.